Kreis Kleve
... mehr als niederrhein

Berufskolleg Geldern des Kreises Kleve

Information über das halbjährige Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

Praktikantinnen und Praktikanten sollen durch Anschauung und eigene Mitarbeit grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben sowie Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher/beruflicher Praxis gewinnen.

Zur Sicherung der Qualität soll das Praktikum nur in hierfür geeigneten Betrieben, Einrichtungen und Behörden durchgeführt werden. Als geeignet gelten in der Regel Betriebe, Einrichtungen oder Behörden, die zur Ausbildung in den entsprechenden Berufen berechtigt sind. Das Praktikum ist in hierfür geeigneten Betrieben und Einrichtungen durchzuführen, die sicherstellen, dass eine Anleitung durch eine Fachkraft erfolgt.

Teilzeitpraktika mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind zulässig. Die Gesamtzeit verlängert sich entsprechend.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlage C APO-BK sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-BK – BASS 13 – 33 Nr. 1.2) wird den Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Berufsfachschule die Fachhochschulreife zuerkannt, wenn neben dem erfolgreichen Abschluss der Fachhochschulreifeprüfung die erforderliche Fachpraxis nachgewiesen worden ist. Dieser fachpraktische Nachweis wird durch eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht, durch eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder durch ein fachrichtungsbezogenes, halbjähriges Praktikum (24 Wochen) erbracht.

Mögliche Bestandteile und zeitlicher Rahmen:

a) In den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs integriertes Praktikum: Die in den Lehrplänen vorgegebenen und in den Fächern zu vermittelnden berufspraktischen Verfahren und Inhalte werden von der Schule im Umfang von vier Wochen auf das halbjährige Praktikum am Ende des Bildungsgangs angerechnet.

b) Ergänzendes schulisches Praktikum im Differenzierungsbereich: Soweit im Differenzierungsbereich ergänzende berufspraktische Unterrichtsveranstaltungen (z.B. ECDL) angeboten werden, können diese von der Schule im Umfang von bis zu vier Wochen auf das halbjährige Praktikum am Ende des Bildungsgangs angerechnet werden.

c) Zusammenhängendes Praktikum während des Bildungsgangs: Das Berufskolleg Geldern des Kreises Kleve organisiert während der Unterrichtszeit ein Praktikum im Umfang von in der Regel zwei Wochen. Dieses wird am Ende des Bildungsgangs von der Schule im abgeleisteten Umfang auf das halbjährige Praktikum angerechnet. Der Praktikumsbetrieb bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums.

d) Zusammenhängende einschlägige Praktika vor, während oder nach dem Bildungsgang: Weitere Praktika zum Nachweis des halbjährigen Praktikums sind entweder unmittelbar vor Eintritt in den Bildungsgang, während der Ferien im Bildungsgang oder nach Abschluss des Bildungsgangs zu absolvieren und werden von der Schule im abgeleisteten Umfang anerkannt.

Praktika nach Buchstabe a) bis c) sind über das Berufskolleg Geldern des Kreises Kleve gegen Haftpflicht- und Unfallschäden versichert. Praktika nach Buchstabe d) haben keinen Versicherungsschutz des Schulträgers, sondern werden über die Berufsgenossenschaft des Betriebes versichert.

Es ist Aufgabe der Schülerinnen und Schüler, einen geeigneten Platz für die Durchführung des Praktikums zu finden. Vor Aufnahme eines Praktikums soll sich die Schülerin oder der Schüler von der Schule über die Anrechnungsfähigkeit beraten lassen. Es wird der Abschluss eines schriftlichen Vertrages empfohlen.

Das Betriebspraktikum ist teilbar. Die Mindestdauer eines anrechenbaren Betriebspraktikums beträgt zwei Wochen.

Weitere einschlägige praktische Tätigkeiten können auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums richtet sich nach der Fachrichtung des Bildungsgangs der Berufsfachschule in dem der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden soll bzw. wurde.

Tätigkeiten und Praktika sind einschlägig, wenn sie zum Erwerb der folgenden grundlegenden Kenntnisse und praktischen Erfahrung beitragen:

Fachrichtung Technik („Höhere Berufsfachschule Technik“)	**Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung („Höhere Handelsschule“)**
– Kenntnisse über das Gesamtprodukt/den Gesamtauftrag (z. B. ein Bekleidungsstück, eine Hausinstallation, eine Laboreinrichtung, ein Mauerwerk, ein Möbelstück, ein Werbeprospekt) – Gliederung und Arbeitsplanung der Leistungsprozesse in Teilerzeugnisse und Teilleistungen (z. B. Materialbedarf, Arbeitsmittelbedarf (Werkzeuge, Maschinen, Energie), Personal-/Zeitbedarf, Fachsprache bzw. Fachsymbole, Normung) – Produktions-/Fertigungsprozess (z. B. grundlegende Arbeits- und Verfahrenstechniken manueller und maschineller Arbeit, automatisierte Prozesse, Mess-, Steuer- und Regelungstechniken, Montage und Wartung) – Qualitätsanforderungen und Prüfkriterien bei Planung, Durchführung und Kontrolle des betrieblichen Leistungsprozesses (z. B. Funktionseinheiten, ökologische Aspekte) – Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z. B. Beschaffungsplanung, Bedarfsermittlung, Analyse und Bewertung von Bezugsquellen/Lieferanten, Vertragsverhandlungen mit Lieferanten, Vertragsgestaltung, Beschaffungsdurchführung und -kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)	– Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z. B. ausgewählte Mittel der Absatzpolitik, Analyse von Kundenanforderungen, Beratung und Betreuung von Kunden, Auftragsüberprüfung hinsichtlich rechtlicher und betrieblicher Aspekte, Terminierung, Kommissionierung, Versand, Kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen) – Planung, Durchführung und Steuerung der betrieblichen Leistungserstellung von Produkten/Dienstleistungen – Buchführung als betriebliche Dokumentation dieser Geschäftsprozesse – Controlling/Steuerung der Geschäftsprozesse (z. B. Grundlagen innerbetrieblicher Rechnungslegung, Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen) – Personalwesen (z. B. Einblick in Personalbeschaffung, -verwaltung, -abrechnung, Datenschutz)

Bei Nachweis der Einschlägigkeit können Wehr-, Zivil- und Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst, ökologisches oder freiwilliges soziales Jahr ganz oder teilweise anerkannt werden. Dies gilt auch für Berufsausbildungen und Kindererziehungszeiten.

Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I werden nicht angerechnet.

Das Berufskolleg des Kreises Kleve in Geldern prüft die Einschlägigkeit des Praktikums für jene Schüler/-innen, die am Berufskolleg des Kreises Kleve in Geldern den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben. Es entscheidet über die Anrechnung in Bezug auf Inhalt und Umfang des Praktikums.

Quelle: Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung), BASS 13 – 31 Nr. 1